

Außerdem ist es meines Erachtens erforderlich, die sehr steile hölzerne Treppe durch eine massive und etwas bequemere Treppe zu ersetzen. Die Kosten hierfür einschl. des Ausbaues, der die flachere Treppenneigung ermöglicht, sind im Kostenanschlag II auf 2650 M veranschlagt.

Endlich sind nach Kostenanschlag III noch verschiedene Instandsetzungsarbeiten im Innern des Gebäudes auszuführen, die etwa 500 M erfordern werden. Letzterer Betrag kann auf den zuständigen Unterhaltungsfonds Titel 7 des Spezialbudgets 96 b genommen werden, während die beiden übrigen Posten von 4700 + 2650 = 7350 M als Nachbewilligung auf diesen Fonds bei Senat und Bürgerschaft beantragt werden müssen.

10. 6. 16.

(gez.) Knop.

Nichts zu bemerken.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

15. 6. 16.

(gez.) Ehrhardt.

## 2. Antrag, betreffend das Halten von Bienen.

Durch ihren Beschluß vom 24. Mai 1916 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Polizeidirektion mit einem Bericht zu beauftragen, ob das Verbot des Haltens von Bienen abzuändern ist (Verhblgn. S. 397). Die Polizeidirektion hat dem Senat das Folgende auftragsgemäß berichtet.

Die im Bremischen Gesetzbl. 1853 S. 155 veröffentlichte Warnung mit dem Wortlaute:

„Frühere Vorfälle veranlassen die Polizeidirektion daran zu erinnern, daß es nicht gestattet wird, in der Stadt noch Vorstädten Bienen zu halten und daß diejenigen, welche diese Warnung nicht beachten, in eine angemessene Geldstrafe verfallen“

ist stets als ein Verbot des Bienenhaltens angesehen. Die demnächstige Aufhebung der Warnung erscheint aber gerechtfertigt, da für ein allgemeines Verbot des Bienenhaltens genügende Gründe nicht vorliegen, die Polizeidirektion auch schon Ausnahmen zugelassen hat. Die Aufhebung wird erfolgen, nachdem durch entsprechende Änderung der Feldpolizeiordnung das Halten von Bienen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist.

Die Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887 (Gesetzbl. S. 95 ff.) bestimmt im § 22:

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2) wer polizeilicher Anordnung zuwider Bienenstöcke aufstellt.

Diese Fassung macht das Aufstellen von Bienenstöcken nicht von polizeilicher Genehmigung abhängig, solche Genehmigung muß daher erst vorgeschrieben werden.

Die Polizeidirektion legt entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Der Senat erteilt dem Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ebenfalls zuzustimmen.

Gesetz, betreffend Ander

Der Senat verordnet  
Der § 22 Ziffer  
die folgende Fassung:

2) wer ohne polizeiliche  
liche polizeiliche

Beischloffen Bremen  
und bekannt gemacht am

3. Kanal in der Straße

Die Deputation für  
bezeichneten Gegenstand der  
Anträge der Deputation zu

Zur Beibehaltung  
eine Reihe sog. Notstandsar-  
E. 1077 ff.), darunter in  
der Bundesdeputation, Abteilun-  
gen und Röhren in G  
Geipelinger Chaussee und  
100 000 M auf das Bu-  
weiterung der Hafenanlage  
haben anzuführende Ge-  
mündeten Gelände für  
Es war beabsichtigt  
auf dem Gelände der Bar-  
kommen am Nonnenberg

Bezüglich der Ent-  
damals, um eine  
die städtische Kanalisation  
der Unterführung II bis  
den Bahngelände mit  
durch die Unterführung II  
Straße „Am Industrie-  
der kleinsten Sorte (120  
der Entwässerung des F  
Zur Aufnahme der Ab-  
statt des ursprünglich  
Industrie-“ von der  
vorhandene gemauerte  
benannt ausgearbeiteten  
sicherer Breite herzustellen

Gesetz, betreffend Änderung der Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887  
(Gesetzbl. S. 95 ff.)

Anlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 22 Ziffer 2 der Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887 erhält die folgende Fassung:

- 2) wer ohne polizeiliche Genehmigung Bienenstöcke aufstellt oder die bezüglichen polizeilichen Anordnungen nicht befolgt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

### 3. Kanal in der Straße am Indusriehafen. Beschäftigung für Arbeitslose.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

#### Bericht.

Anlage.

Zur Beschäftigung von Arbeitslosen sind kurz nach Ausbruch des Krieges für eine Reihe sog. Notstandsarbeiten besondere Mittel bewilligt worden (Verhdlg. 1914 S. 1077 ff.), darunter unter A 6 (S. 1077 unten) 76 000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für den Abtrag des Grundstückes der Bauleute und Köthner in Gröpelingen westlich von der Refumerstraße zwischen der Gröpelinger Chaussee und der 22,0 m breiten Planstraße sowie unter C (S. 1078) 100 000 M auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds: „Erweiterung der Hafenanlagen“ für die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen auszuführende Herstellung der Straßendämme auf dem dieser Deputation unterstehenden Gelände für Arbeiterwohnungen am Nonnenberg.

Es war beabsichtigt, beide Arbeiten Hand in Hand auszuführen, wobei der auf dem Gelände der Bauleute und Köthner abzutragende Boden in den Straßendämmen am Nonnenberg mit verbaut werden sollte.

Bezüglich der Entwässerung des Arbeiterwohnviertels am Nonnenberg war schon damals, um eine baldige Bebauung zu ermöglichen, vorgesehen, sie nicht an die städtische Kanalisation anzuschließen, da hierfür erst ein Hauptsammelfkanal von der Unterführung II bis zur Pumpstation an der Reiherstraße nördlich vom preussischen Bahngelände mit 1400 m Länge hätte gebaut werden müssen, sondern sie durch die Unterführung II dem Kanal in der südlich vom Verschiebebahnhof liegenden Straße „Am Indusriehafen“ zuzuführen, weil hier mit einem gemauerten Kanal der kleinsten Sorte (120 × 80 cm) auszukommen ist und dieser Kanal gleichzeitig der Entwässerung des Fabrikengeländes an den zukünftigen Häfen D und E dient. Zur Aufnahme der Abwässer des Arbeiterwohngeländes war es nun erforderlich, statt des ursprünglich geplanten Tonrohrkanals auf der Strecke der Straße „Am Indusriehafen“ von der Unterführung II bis zur Unterführung III, wo der bereits vorhandene gemauerte Hauptkanal erreicht wird, nach Maßgabe eines vom Kanalbauamt ausgearbeiteten Entwurfes den erwähnten gemauerten Kanal von 120/80 cm lichter Weite herzustellen.